



## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)**

**vom 02.11.2017**

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 01. November 2017 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 47 – Höhe der Abwassergebühren**

**der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17. Dezember 2014 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 Abs. 2 beträgt die Abwassergrundgebühr pro Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße

Q <sub>n</sub> bis 2,50 m <sup>3</sup> /h	6,75 EUR/Monat
Q <sub>n</sub> ab 2,51 bis 6 m <sup>3</sup> /h	16,20 EUR/Monat
Q <sub>n</sub> über 6 m <sup>3</sup> /h	27,00 EUR/Monat

- (2) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 1,55 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (3) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 0,42 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.

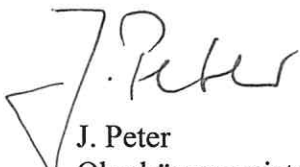
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr für Abwasser, das von der Stadt gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird, 40,10 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (5) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr für Abwasser, das von der Stadt gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird, 45,56 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (6) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung gemäß § 46 Abs. 3 beträgt je Anlage 30,00 EUR / Jahr (bei dauerhaft bewohnten Grundstücken) bzw. 15,00 EUR / Jahr (bei Garten- und Wochenendgrundstücken).

## Artikel 2

### **Inkrafttreten**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 47 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17. Dezember 2014 außer Kraft.

ausgefertigt: Dippoldiswalde, den 02. November 2017

  
J. Peter  
Oberbürgermeister



### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

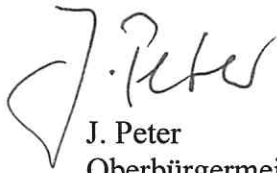
Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt Dippoldiswalde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk: veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde am 01. Dezember 2017.

  
J. Peter  
Oberbürgermeister

